

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DOMO Engineering Plastics GmbH

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Angebote, Lieferungen, Werk- und Dienstleistungen (im Folgenden: Lieferungen) des Vertragspartners (nachfolgend: „Lieferant“) an DOMO und soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind.
- 1.2 Entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten widerspricht DOMO hiermit ausdrücklich. Eine Anerkennung erfolgt nur, soweit die Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich von DOMO akzeptiert wurden.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn DOMO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs.1, 14 BGB.

2. Bestellungen und Aufträge

- 2.1 Alle Angebote seitens des Lieferanten sind verbindlich und für DOMO kostenfrei. DOMO ist berechtigt, ein Angebot innerhalb von 4 Wochen nach dessen Zugang anzunehmen.
- 2.2 Ein Vertrag kommt nur und insoweit zustande, als DOMO ein Angebot des Lieferanten durch schriftliche Bestellung (nachfolgend: „Auftrag“) bestätigt.
- 2.3 Widerspricht der Lieferant einem von DOMO ausgelösten Auftrag, dem kein verbindliches Angebot des Lieferanten zugrunde lag, nicht binnen 2 Wochen ab Zugang, gilt der Auftrag als angenommen.
- 2.4 Mündliche Abreden oder Vereinbarungen mit Mitarbeitern von DOMO gelten DOMO gegenüber nicht, soweit sie nicht schriftlich bestätigt sind.

3. Preise, Zahlungen und Sicherheiten für Vorauszahlungen

- 3.1 Der vereinbarte Preis – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – versteht sich einschließlich Lieferung, Transport und Verpackung, Versicherungen, Inspektionen, Untersuchungen und Zertifikaten frei Lager oder Verwendungsstelle bei DOMO.
- 3.2 Zahlungen von DOMO erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungserhalt. Rechnungen sind nur fällig, sofern sie mit der Bestellnummer und dem Datum des Auftrages von DOMO ausgestattet sind und darüber hinaus den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügen.
- 3.3 Für den Fall, dass eine Vorauszahlung vereinbart ist, ist DOMO jederzeit berechtigt, bis zur Fälligkeit des Vergütungsanspruches auf Kosten des Lieferanten eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Anzahlungsbürgschaft auf erstes Anfordern oder eine Sicherheit der Muttergesellschaft des Lieferanten anzufordern. Dies hat den Zweck, die Rückzahlung im Fall des Rücktritts vom Vertrag oder der Kündigung des Vertrages zu sichern.
- 3.4 Eine Zahlung von DOMO erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen oder den Verzicht auf die Geltendmachung von Mängelrügen.

4. Gewerbliche Schutzrechte

- 4.1 An Abbildungen, Dokumentationen, Spezifikationen, sonstigen Unterlagen und Verpackungsmaterial, ungeachtet der Form und der Art und Weise in welcher diese genutzt oder gelagert oder seitens DOMO in Verbindung mit der Unterbreitung eines Angebotes oder Erteilung eines Auftrages dem Lieferanten zugänglich gemacht werden, behält sich DOMO Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Abbildungen, Dokumentationen, Spezifikation, sonstige Unterlagen und Verpackungsmaterial und etwaige Kopien auf erstes Verlangen von DOMO herauszugeben, in jedem Fall aber unmittelbar nach der Beendigung des Vertrages.
- 4.2 Der Lieferant bestätigt die Richtigkeit der Dokumentation, Spezifikation und des etwaig überlassenen Verpackungsmaterials vor dem Beginn der Vertragsdurchführung und zeigt Abweichungen oder Mängel gegenüber DOMO an. Andernfalls haftet der Lieferant für alle Schäden und Kosten, welche DOMO in der Folge stehen.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Dokumentation, Spezifikation und das Verpackungsmaterials deutlich als Eigentum von DOMO zu kennzeichnen und auf die Eigentumsrechte von DOMO gegenüber dritten Parteien hinzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, DOMO unverzüglich zu informieren, wenn Dokumentation, Spezifikation oder das Verpackungsmaterial beschlagnahmt werden oder auf andere Weise nicht mehr länger zur freien Verfügung des Lieferanten stehen.
- 4.4 Der Lieferant darf Dokumentationen, Spezifikationen und das Verpackungsmaterial nicht für andere Zwecke als für diejenigen, für welche sie bestimmt sind, nutzen. Er darf sie weder ganz noch teilweise kopieren, dritten Parteien zur Verfügung stellen oder sie dritten Parteien zur Untersuchung auf irgendeine Art überlassen.
- 4.5 Der Lieferant steht gegenüber DOMO dafür ein, dass der Gebrauch der gelieferten Waren keine Rechte Dritter in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte verletzt. Wird DOMO von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, DOMO auf erstes schriftliches Anfordern von Schäden und Kosten im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen freustellen.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Fälle höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant hat DOMO in solchen Fällen im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich schriftlich über die Einzelheiten zu informieren und über die weitere Entwicklung informiert zu halten.
- 5.2 Als Fall höherer Gewalt soll jede Ursache, die außerhalb der Kontrolle einer Partei ist, gelten, welche die Durchführung des Vertrages hindert, verspätet und welche die betroffene Partei trotz aller möglichen Bemühungen nicht verhindern kann, einschließlich insbesondere Krieg, Auseinandersetzungen, Aufruhr, Erdbeben, Hochwasser, Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Streik, Aussperrungen (es sei denn, es liegt in der Hand der betroffenen Partei, diese zu verhindern), Verknappung oder Nichtverfügbarkeit von Material (begleitet von der Nichtverfügbarkeit des Materials aus alternativen Quellen).
- 5.3 DOMO ist von der Verpflichtung zu Abnahme der Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – ganz oder teilweise nicht mehr verwertbar ist.

6. Kündigung/Rücktritt

- 6.1 DOMO ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos durch schriftliche Erklärung zu kündigen bzw. vom Vertrag zurück zu treten:

- a) wenn der Lieferant eine oder mehrere seiner Verpflichtungen trotz Ablaufes einer seitens DOMO gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfüllt oder es als feststehend gilt, dass die Erfüllung ohne Mangel unmöglich ist;
- b) wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird bzw. dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- c) wenn der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;

Sonstige Kündigungs- oder Rücktrittsrechte von DOMO bleiben unberührt.

- 6.2 DOMO ist auch berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurück zu treten, wenn im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages in irgendeiner Form seitens des Lieferanten oder dessen Vertreter eine Begünstigung einer zu DOMO gehörende Person angeboten oder dieser gewährt wird.
- 6.3 Der Lieferant hat im Fall der Kündigung oder des Rücktritts – ungeachtet eines etwaigen Schadenersatzanspruchs von DOMO – sämtliche DOMO bereits entstandene Kosten unverzüglich zu erstatten und etwa bereits erhaltene Zahlungen an DOMO zurückzugewähren.

7. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einem Angebot, einem Auftrag oder der Vertragsdurchführung durch DOMO zugänglich gemachte oder vom Lieferanten über DOMO in Erfahrung gebrachte Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Verfahrensmethoden, Aufzeichnungen und sonstiges technisches oder kaufmännisches Know-how geheim zu halten und nicht für andere Zwecke zu nutzen. Die gleiche Verpflichtung hat der Lieferant seinem Personal und dritten Parteien aufzuerlegen, welche das Wissen und die Informationen im Rahmen der Unterbreitungen eines Angebots, der Prüfung einer Bestellung oder der Durchführung eines Vertrages erlangen bzw. nutzen.

8. Abtretung/Aufrechnung

- 8.1 Der Lieferant ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DOMO nicht berechtigt, mit DOMO geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte, Pflichten oder Forderungen aus mit DOMO geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt für Geldforderungen unberührt.
- 8.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen DOMO in gesetzlichem Umfang zu.
- 8.3 Der Lieferant darf ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung durch DOMO gegenüber Forderungen von DOMO nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die gesetzlichen Ansprüche für Mängelhaftung einschließlich der Rechte aus § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) stehen DOMO uneingeschränkt zu.
- 9.2 DOMO ist in dringenden Fällen – nach Anzeige an den Lieferanten - berechtigt, die Beseitigung von Mängeln auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Auf die dadurch bedingten Aufwendungen kann DOMO Vorschuss verlangen.
- 9.3 Der Lieferant gewährleistet, dass er in Besitz eines SCC – Zertifikates oder eines vergleichbaren Zertifikates ist.

10. Haftung

- 10.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Einkaufsbedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, haftet DOMO oder ihre Angestellten in keinem Fall für Schäden oder für Verletzungen jeglicher Art gegenüber dem Lieferanten und/oder dessen Angestellten und/oder Personen oder Unternehmen, die für Rechnung und im Auftrag des Lieferanten arbeiten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers und bei Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 10.2 Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, haftet der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.2 Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des vertragschließenden Unternehmens der DOMO-Gruppe. DOMO ist berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12. Incoterms

Die Handelsklauseln in diesen Bedingungen oder in anderen zwischen den Parteien geltenden Dokumenten sind in Übereinstimmung mit den Incoterms der International Chamber of Commerce Paris in der am Tag des Vertragschlusses geltenden Fassung zu interpretieren und zu erklären.

Kauf von Waren

13. Allgemeines

Die Ziffern 13 bis 19 finden insoweit Anwendung als die Beziehung zwischen DOMO und dem Lieferanten den Kauf von Waren betrifft, die von DOMO über den Lieferanten oder von dem Lieferanten gekauft werden. Im Falle eines Konflikts zwischen den Artikeln 13 bis 19 und den anderen Bedingungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, haben die Artikel 13 bis 19 Vorrang.

14. Lieferung, Gefahrübergang

- 14.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Lieferungen DDP zu dem im Auftrag genannten Unternehmen der DOMO-Gruppe auszuführen. Alle Sendungen sind dem Frachtführer ausreichend verpackt und mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbrief, Lieferscheine) auszuhändigen.
- 14.2 Vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich. Eine Lieferfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, an welchem der Vertrag geschlossen wurde. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von DOMO benannten Verwendungsstelle.
- 14.3 Bei nicht genehmigter vorzeitiger Lieferung kann DOMO die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten lagern oder auf dessen Kosten zurücksenden.
- 14.4 Das Überschreiten der Lieferzeit führt zum Verzug des Lieferanten, ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf. Der Lieferant hat DOMO rechtzeitig und im Voraus eine angemessene Mitteilung von der Lieferung und einer etwaigen drohenden Verspätung bei der Lieferung zuzusenden. Eine solche Benachrichtigung stellt den Lieferanten nicht von seiner Haftung im Falle eines tatsächlichen Verzuges mit der Lieferung frei. Ist für den Fall einer nicht rechtzeitigen Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, berührt dies nicht weitere Schadenersatzansprüche von DOMO, welche durch die nicht rechtzeitige Lieferung ver-

- ursacht werden, soweit diese die Höhe der Vertragsstrafe übersteigen.
- 14.5 Eine Teillieferung ist nur zulässig, solange und soweit dies ausdrücklich in der Bestellung von DOMO niedergelegt ist.
- 14.6 DOMO behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen anzuerkennen.
- 14.7 Im Fall der Lieferung von losen Waren kann die Feststellung der gelieferten Quantität anhand von durch DOMO durchgeführten Messungen auf dafür zugelassenen und geeichten Messeinrichtungen vorgenommen werden.
- 14.8 Die Gefahr geht mit Erhalt der Ware auf DOMO über, sofern nicht andere Lieferbedingungen als DDP vereinbart sind.
- 15. Dokumentationen, Teile und Vorrichtungen**
Alle Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, Software, Teile, Vorrichtungen und Nutzungsrechte, welche für die Wartung, Nachbesserung, Nutzung und/oder Lieferung der Güter gebraucht werden, sind Bestandteil der Lieferung zu DOMO. Soweit diese speziell für die Lieferung von DOMO hergestellt sind, sollen sämtliche Nutzungs- und Eigentumsrechte daran – soweit gesetzlich zulässig - auf DOMO übertragen werden. Die Dokumentation wird in der Sprache bereitgestellt, die von DOMO benannt ist oder, sofern keine Sprache benannt ist, in deutscher Sprache.
- 16. Mängeluntersuchung und Qualitätskontrolle**
- 16.1 DOMO wird die Ware innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt auf offensichtliche Mängel untersuchen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 16.2 Die Bestätigung der Entgegennahme der Ware gilt nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit oder als Verzicht auf etwaige Rechte.
- 16.3 Der Lieferant hat Rohmaterial, halbfertige Güter, die Verpackung und andere Waren, die von DOMO vor der Verarbeitung oder Nutzung geliefert werden, zu untersuchen und zu testen und hat alle Unregelmäßigkeiten vor der Verarbeitung oder der Nutzung gegenüber DOMO anzuzeigen.
- 16.4 DOMO ist jederzeit berechtigt, Tests durchzuführen oder durchführen zu lassen oder die Waren zu untersuchen, unabhängig von dem Ort, wo die betroffenen Waren sich befinden. Darüber hinaus kann DOMO zu jeder Zeit ohne Kosten eine Produkt- oder Nachweisprobe anfordern.
- 17. Qualität**
- 17.1 Die Lieferung und die dazugehörige Dokumentation müssen mit den vereinbarten Eigenschaften, Spezifikationen und Eigentumsverhältnissen übereinstimmen, sowie für die von DOMO vorausgesetzte Verwendung geeignet sein. Falls keine Eigenschaftsvereinbarungen getroffen sind, haben die Spezifikation, und Eigenschaften der zu liefernden Produkte den Standardanforderungen für den Handel mit diesen Waren zu entsprechen oder zumindest dem Handelsbrauch.
- 17.2 Der Lieferant hat die Qualität der zu liefernden Produkte an dem neuesten Stand der Technik auszurichten. Der Lieferant gewährleistet auch, dass die Waren und die dazugehörige Dokumentation mit sämtlichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in dem Zielland übereinstimmen.
- 17.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren mit den Produkt- oder Nachweismustern, die durch DOMO schriftlich anerkannt wurden, übereinstimmen, und dass die Waren zu jeder Zeit von einer guten und gleichmäßigen Qualität und frei von Sachmängeln, Konstruktionsmängeln und Herstellungsfehlern sind.
- 17.4 Wenn während der Produktion oder Fertigstellung die Waren oder die dazugehörige Dokumentation bei oder nach der Lieferung beanstandet werden oder auf andere Weise erklärt wird, dass diese nicht mit den Spezifikationen, Eigenschaften und Vorgaben, die von DOMO oder bei einer anderen diesbezüglich kompetenten Person niedergelegt werden, hat der Lieferant nach Wahl von DOMO das Produkt nachzubessern oder die Zahlung an DOMO zurückzuerstatten, ohne etwaige andere Ersatzansprüche für Schäden, welche DOMO entstehen, zu berühren.
- 17.5 DOMO ist berechtigt, beanstandete Waren zurückzusenden und/oder die Dokumentation auf Kosten des Lieferanten oder diese auf andere Weise auf Rechnung und Risiko des Lieferanten zu verwahren. Falls die Waren und/oder die Dokumentation bei DOMO verwahrt werden, ist der Lieferant verpflichtet, diese bei DOMO innerhalb von zwei Tagen nach der Anfrage seitens DOMO abzuholen.
- 17.6 Der Lieferant ist verpflichtet, DOMO von wesentlichen Verfahrensänderungen bei der Herstellung in angemessener Zeit vor der Änderung zu unterrichten.
- 18. Produkthaftung**
- 18.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, DOMO insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 18.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensersatzansprüche ist der Lieferant auch verpflichtet, sämtliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die DOMO aus oder im Zusammenhang mit einer von DOMO durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über Inhalt und Umfang einer Rückrufaktion wird DOMO den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 19. Eigentumsvorbehalt**
- 19.1 Wir erkennen einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 19.2 Ein Eigentumsvorbehalt erlischt mit Zahlung des Kaufpreises, dem Beginn der Arbeiten nach § 946f. BGB oder bei einem Weiterverkauf des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes.
- Ausführungen von Leistungen
- 20. Allgemeines**
Die Artikel 20 bis 26 finden insoweit Anwendung als die Beziehung zwischen DOMO und dem Lieferanten eine Dienst- oder Werkleistung von dem Lieferanten oder durch den Lieferanten betrifft. Im Falle eines Konfliktes zwischen Artikeln 20 bis 26 und anderen Artikeln dieser Einkaufsbedingungen sollen die Artikel 20 bis 26 Vorrang haben.
- 21. Ausführung, Abnahme**
- 21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistung innerhalb der vereinbarten Zeit entsprechend einem schriftlich anerkannten Zeitplan durchzuführen.
- 21.2 Leistungen des Lieferanten sind von DOMO abzunehmen. Eine technische oder amtliche Abnahme oder die Ingebrauchnahme der Leistung ersetzt die Abnahme nicht.
- 21.3 Eine erfolgte Abnahme hindert die Geltendmachung von versteckten Mängeln nicht.
- 21.4 Im Fall der Nichtabnahme oder beim Auftreten späterer Mängel ist der Lieferant nach Wahl von DOMO verpflichtet, die notwendigen Nachbesserungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vorzunehmen oder bereits ge-

leistete Zahlungen zu erstatten. Weitergehende gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

- 21.5 Das Überschreiten der vereinbarten Leistungszeit führt zum Verzug des Lieferanten, ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf. Der Lieferant hat DOMO rechtzeitig und im Voraus eine angemessene Mitteilung von der Beendigung der Leistung und einer etwaigen drohenden Verspätung bei der Lieferung zuzusenden. Eine solche Benachrichtigung stellt den Lieferanten nicht von seiner Haftung im Falle eines tatsächlichen Verzuges mit der Leistung frei. Ist eine Vertragsstrafe für den Fall einer nicht rechtzeitigen Leistung vereinbart, berührt dies weitere Schadenersatzansprüche von DOMO, welche durch die nicht rechtzeitige Leistung verursacht werden, nicht, soweit diese die Höhe der Vertragsstrafe übersteigen.
- 21.6 Falls die Leistungen auf dem Betriebsgelände von DOMO zu erbringen sind, sind sie im Rahmen der bei DOMO geltenden Arbeitszeitregelungen auszuführen.

- 21.7 Für Unfälle oder Verletzungen des Lieferanten, seiner Angestellten oder Dritter, die mit Befugnis des Lieferanten auf dem Betriebsgelände sind, haftet DOMO nicht.

22. Vergütung

Reise- und Wartezeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.

23. Anweisung

Der Lieferant, der seine Angestellten und die von ihm beauftragten Personen haben bei der Erbringung ihrer Leistungen innerhalb der Geschäftsräume und -gebäude von DOMO streng auf die dort geltenden Vorschriften zur Sicherheit, Umwelt, Gesundheit und zum Wohlbefinden zu achten und einzuhalten. Darüber hinaus sind die seitens DOMO in unregelmäßigen Abständen festgelegten Vorschriften und Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf den Transport und das Lagern von Material sowie zu Vorrichtungen und den Zugang zu Geschäftsräumen und Gebäuden einzuhalten.

24. Qualität

- 24.1 Der Lieferant gewährleistet, dass das beabsichtigte und vereinbarte Ergebnis, einschließlich der funktionsfähigen Inbetriebnahme erreicht wird und dass die Erfordernisse und Anforderungen, welche von DOMO gestellt worden sind, erfüllt werden. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant die Eignung und die gute Qualität von Design, Zeichnungen, Richtlinien, Material und ähnlichem, welche vereinbart, vorgeschrieben oder mitgeliefert sind.

- 24.2 Falls die Dienstleistung die Beratung einschließt, steht der Lieferant für deren Richtigkeit und Zuverlässigkeit ein.

- 24.3 Schließlich gewährleistet der Lieferant, dass die Leistungen jederzeit unter Berücksichtigung jeglicher gesetzlicher Vorschriften und anderer Regelungen, die auf dem Gebiet von nationalen Versicherungen und Steuern, Sicherheit, Umwelt, Hygiene, Produktspezifikation erlassen und auf die zu erbringende Leistung anwendbar sind, ausgeführt werden.

25. Mehr- oder Minderarbeit

- 25.1 DOMO ist jederzeit berechtigt, die Bestellung zu ändern, soweit die Änderungen für den Lieferanten zumutbar durchführbar ist und von dem Lieferanten schriftlich bestätigt wird. Das Entgelt soll in diesem Fall proportional zu der Mehr- oder Minderleistung angepasst werden.

- 25.2 Zusätzliche Leistungen sollen nur zugelassen werden und nur in Rechnung gestellt werden, falls DOMO einen separaten schriftlichen Auftrag für diese zusätzliche Leistung versandt hat.

26. Untervergabe

- 26.1 Die teilweise oder vollständige Untervergabe oder Einschaltung von Subunternehmern bedarf vorheriger schriftlicher Einwilligung von DOMO. DOMO darf diese nur aus

sachlichen Gründen verweigern. Ein sachlicher Grund liegt auch vor, wenn der Subunternehmer nicht über eine SCC – Zertifizierung oder ein vergleichbares Zertifikat verfügt.

- 26.2 Im Fall der Zustimmung zu einer Untervergabe von Leistungen bleibt der Lieferant gegenüber DOMO für die Erbringung der Leistung voll verantwortlich.